

II-1309 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

19.4.1968

671/J

A n f r a g e

der Abgeordneten C z e t t e l , Dipl.-Ing. Dr. Oskar W e i h s und  
 Genossen

an den Bundeskanzler,

betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme  
 auf das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967.

Die tieferstehenden Fragen beziehen sich ausschließlich auf jene Aus-  
 gabenansätze des Bundesfinanzgesetzes 1967, zu deren Überschreitung das  
 Ressort durch das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 ermächtigt worden  
 war. Die Frage 5 umfaßt alle Fälle, in denen entweder ein überschrittener  
 Ausgabenansatz oder ein zur Bedeckung herangezogener Ausgabenansatz in  
 der Aufzählung des § 1 des 4. Budgetüberschreitungs-gesetzes enthalten ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen sohin die

A n f r a g e :

- 1) Welche einzeln anzuführenden Ausgabenansätze waren durch die Rück-  
 stellung eines einheitlichen Hundertsatzes gemäß Art. II Abs. 3 des Bundes-  
 finanzgesetzes 1967 betroffen?
- 2) Mit welchem Hundertsatz und wann sind diese Bindungen verfügt worden?
- 3) Auf welche verfügbare Höhe verminderten sich sohin die betroffenen  
 Ausgabenansätze?
- 4) Ist das Ressort bei der Ermittlung der (dem Bundesministerium für  
 Finanzen bekanntgegebenen und später in die Regierungsvorlage über das  
 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 aufgenommenen) Überschreibungsbeträge  
 von der vollen Höhe der Ausgabenansätze (unter Berücksichtigung des 1.  
 bis 3. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967) oder von ihrer um die Bindungen  
 verminderten Höhe ausgegangen?
- 5) Hinsichtlich welcher zu überschreitenden Ausgabenansätze (wobei der  
 Betrag der Überschreitung anzugeben ist) und hinsichtlich welcher zur Be-  
 deckung dieser Überschreitung herangezogenen Ausgabenansätze (wobei der  
 zur Bedeckung herangezogene Betrag anzugeben ist) sind die Bestimmungen  
 des Art. III Abs. 5 lit. b bis d des Bundesfinanzgesetzes 1967
  - a) vor dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967 und
  - b) nach dessen Inkrafttreten
 angewendet worden?